

## 167 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V.G.P.).

# Bericht

## des Ausschusses für Vermögenssicherung

über die Regierungsvorlage (139 der Beilagen): Bundesgesetz über die Rückstellung entzogener Vermögen, die sich in Verwaltung des Bundes oder der Bundesländer befinden (Erstes Rückstellungsgesetz).

In dem Bundesgesetz über die Nichtigkeitsklärung von Rechtsgeschäften und sonstigen Rechtshandlungen, die während der deutschen Besetzung in Österreich erfolgt sind, ist im § 2 vorgesehen worden, daß die Art der Geltendmachung und der Umfang der Ansprüche durch Bundesgesetz geregelt werden sollen. Schon bei der Erörterung dieses Nichtigkeitsgesetzes wurde darauf hingewiesen, daß die gesetzliche Regelung der Rückstellung nur stufenweise erfolgen soll, da jeder rechtlichen Ordnung zunächst die Entwirrung der Rechtsverhältnisse und die Erfassungsmöglichkeit vorangehen muß. Das vorliegende Gesetz bezweckt zunächst einmal die Rückstellung aller jener Vermögensschaften an die geschädigten Eigentümer herbeizuführen, die in Verwaltung der Republik Österreich stehen.

Jeder Regelung der Restitution muß zunächst einmal eine Anmeldeverordnung vorgehen, denn erst auf Grund einer solchen kann jeder einzelne Rechtsfall überprüft und die Rückgabe ordnungsmäßig behandelt werden. Die in Aussicht genommene Anmeldeverordnung wurde dem Alliierten Rate zur Genehmigung vorgelegt, aber bisher von diesem noch nicht genehmigt. Erst nach Einlangen dieser Zustimmung wird die Anmeldung von Vermögensentziehungen möglich sein.

Bezüglich jener entzogenen Vermögen, die in Verwaltung des Bundesstaates Österreich stehen, ist es aber nicht nötig, das Ergebnis der Anmeldung abzuwarten, weil alle erforderlichen Daten schon aus den bestehenden Einziehungs-, Beschlagnahme- oder Verwaltungsakten ersichtlich sind. Dabei steht

fest, daß es sich nur um Vermögen handelt, die nach der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz seinerzeit automatisch dem Deutschen Reiche verfallen, oder aber um solche Vermögen, die dem Deutschen Reiche auf Grund eines besonderen Einziehungsgesetzes oder Einziehungserkenntnisses zugefallen sind. Die Rückstellung entzogener Vermögensschaften bezieht sich nicht auf solche, die in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen sind (Parteivermögen, Kriegsverbrechervermögen), ebenso nicht auf die zwischen 1934 und 1938 erfolgten Vermögensentziehungen. Hiefür müssen eigene Gesetze geschaffen werden.

Im Ausschuss für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung wurde das Gesetz eingehend beraten und in einigen Punkten, wie folgt, abgeändert:

### Zu § 1:

Im Abs. (1), letzte Zeile, sind nach dem Worte „Nichtigkeit“ die Worte einzuschalten: „des seinerzeitigen Vermögensüberganges“.

Der Abs. (4) erhält folgende Fassung: „Der geschädigte Eigentümer kann bei Eigenbedarf Bestandverhältnisse an Wohn- und Geschäftsräumen, die dem Eigentümer entzogen worden sind, vorzeitig auflösen“. — Durch diese Bestimmung soll es dem geschädigten Eigentümer, das ist im Sinne dieses Gesetzes der frühere Eigentümer, dessen Erbe oder Legatar, möglich gemacht werden, falls er sein Vermögen wieder zurückbekommt, zumindest auf dem Wege der Kündigung in eigenen Objekten, Wohnung und Geschäftsräume zu erhalten, wenn dortselbst der frühere Eigentümer derartige Lokalitäten innegehabt hat.

Der frühere Abs. (4) erhält die Ziffer (5).

### Zu § 2:

Dieser erhält im Abs. (1), 2. Zeile, nach den Worten „eines Jahres“ die Einschaltung

2

„nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes“. Die letzte Zeile dieses Absatzes wurde stilistisch umgestellt und durch folgenden Nachsatz ergänzt: „Diese Frist kann durch Verordnung des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung allgemein verlängert werden. Nach Ablauf dieser Frist sind die Vermögen, bezüglich deren keine Rückstellungsansprüche geltend gemacht wurden, vom Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung in abgesonderte Verwaltung zu nehmen.“

Der Abs. (4) des § 2 lautet jetzt: „Durch ein besonderes Gesetz wird geregelt, wer zur Erhebung von Rückstellungsansprüchen in den Fällen berechtigt ist, in denen der geschädigte Eigentümer eine juristische Person war, die ihre Rechtspersönlichkeit auf Grund einer Verfügung der in § 1, Abs. (1) genannten Art verloren und nicht wieder erlangt hat“.

**Zu § 3:**

Im Abs. (4) kommt vor das Wort „Bestimmungen“ die Einschaltung „allgemeinen zivilrechtlichen“ und die Worte „des allge-

meinen bürgerlichen Rechtes“ sind zu streichen.

**Zu § 4:**

Abs. (2) lautet nunmehr in neuer Fassung: „Gegen einen Bescheid der Finanzlandesdirektion (§ 3) ist die Berufung an das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung zulässig; diese kann auch von der Finanzprokuratur erhoben werden, die im Verfahren Parteienstellung hat.“

§ 5 erfährt keine Veränderung.

**Zu § 6:**

Die Worte „oder Gebühr“ sind gestrichen worden, da die Begriffe öffentliche Abgabe und Gebühr identisch sind.

§ 7 bleibt unverändert.

Der Ausschuß für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung stellt den Antrag, der Nationalrat möge dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

**Ing. Schumy,**  
Berichtersteller.

**Mayrhofer**  
Obmann.

**Bundesgesetz vom 1946  
über die Rückstellung entzogener Vermögen,  
die sich in Verwaltung des Bundes oder der  
Bundesländer befinden (Erstes Rückstellungs-  
gesetz).**

§ 1. (1) Die vom Deutschen Reich auf Grund von aufgehobenen reichsrechtlichen Vorschriften [§ 1, Abs. (2), Rechtsüberleitungsgesetz] oder durch verwaltungsbehördliche Verfügung aus den in § 1 des Gesetzes vom 10. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 10, genannten Gründen entzogenen und derzeit von Dienststellen des Bundes oder der Bundesländer auf Grund der Bestimmungen des Behörden - Überleitungsgesetzes verwalteten Vermögen sind den Eigentümern, denen sie entzogen worden sind, oder ihren Erben (Legatären) — im folgenden kurz geschädigter Eigentümer genannt — nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aus dem Grunde der Nichtigkeit des seinerzeitigen Vermögensüberganges zurückzustellen.

(2) Die Vermögen sind in dem Zustand zurückzustellen, in dem sie sich befinden; hiebei sind auch jene Erträge auszufolgen, die in der Zwischenzeit aufgelaufen und noch im Inlande vorhanden sind.

(3) Die nach der Entziehung erworbenen dinglichen Rechte Dritter sind wirkungslos, soweit sie nicht vom geschädigten Eigentümer im Zuge des Verfahrens anerkannt werden. Bestandverträge von unbestimmter Dauer bleiben aufrecht. Bestandverträge von bestimmter Dauer gehen in solche von unbestimmter Dauer über.

(4) Der geschädigte Eigentümer kann bei Eigenbedarf Bestandverhältnisse an Wohn- und Geschäftsräumen, die dem Eigentümer entzogen worden sind, vorzeitig auflösen.

(5) Die auf den in Abs. (1) genannten Vermögen grundbücherlich zur Sicherstellung für Rückstände an Reichsfluchtsteuer und Judenvermögensabgabe eingetragenen dinglichen Rechte sind von Amts wegen oder auf Antrag zu löschen.

§ 2. (1) Der Rückstellungsanspruch ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes vom geschädigten Eigentümer bei

der Finanzlandesdirektion, in deren Amtsbereich das Vermögen gelegen ist, oder bei der Behörde, in deren Verwaltung das Vermögen steht, anzumelden und glaubhaft zu machen. Diese Frist kann durch Verordnung des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung allgemein verlängert werden. Nach Ablauf dieser Frist sind die Vermögen, bezüglich deren keine Rückstellungsansprüche geltend gemacht wurden, vom Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung in abgesonderte Verwaltung zu nehmen.

(2) Von den gesetzlichen Erben sind nur Ehegatten, Vorfahren und Nachkommen des Verstorbenen sowie dessen Geschwister und deren Kinder, sonstige gesetzliche Erben aber nur dann zur Erhebung des Rückstellungsanspruches berufen, wenn sie in Hausgemeinschaft mit dem Erblasser gelebt haben.

(3) Bevollmächtigte Vertreter können Rückstellungsansprüche nur auf Grund einer Vollmacht anmelden, die nach dem 27. April 1945 ausgestellt worden ist. Die Echtheit der Unterschrift muß beglaubigt sein.

(4) Durch ein besonderes Gesetz wird geregelt, wer zur Erhebung von Rückstellungsansprüchen in den Fällen berechtigt ist, in denen der geschädigte Eigentümer eine juristische Person war, die ihre Rechtspersönlichkeit auf Grund einer Verfügung der in § 1, Abs. (1), genannten Art verloren und nicht wieder erlangt hat.

§ 3. (1) Über die angemeldeten Ansprüche wird durch Bescheid der zuständigen Finanzlandesdirektion [§ 2, Abs. (1)] entschieden. Wenn das Vermögen in Verwaltung anderer Behörden steht, haben diese ihre Akten zur Entscheidung der Finanzlandesdirektion zu übermitteln.

(2) Wenn das Vermögen im Amtsbereich mehrerer Finanzlandesdirektionen gelegen ist, bestimmt das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung, welche von ihnen zur Behandlung der Angelegenheit und Ausfertigung des Bescheides (Abs. 1) zuständig ist.

(3) Bei bücherlichen Rechten hat der Bescheid auszusprechen, welche Lasten als wirkungslos [§ 1, Abs. (3)] zu löschen sind.

4

(4) Auf die Ersatzansprüche für Aufwendungen sind die allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen über Geschäftsführung ohne Auftrag anzuwenden. Die Ansprüche sind im Bescheide nach Möglichkeit festzustellen. Im Falle der Geltendmachung solcher Ansprüche können die Erträge des Vermögens [§ 1, Abs. (2)] bis zur Höhe dieser Ansprüche zurückbehalten werden. Darüber hinaus kann zugunsten der Republik Österreich das Pfandrecht für einen Höchstbetrag zur Sicherstellung der aus der Abrechnung sich ergebenden Ansprüche einverleibt werden.

(5) Der Rückstellungsbescheid gilt als öffentliche Urkunde, auf Grund deren bürgerliche Einverleibungen und Vormerkungen vollzogen werden können.

§ 4. (1) Für das Verfahren nach diesem Bundesgesetzte gelten die Bestimmungen des AVG.

(2) Gegen einen Bescheid der Finanzlandesdirektion (§ 3) ist die Berufung an das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung zulässig; diese kann auch von der Finanzprokuratur erhoben werden, die im Verfahren Parteienstellung hat.

§ 5. Ansprüche auf einen über die Rückstellung [§ 1, Abs. (1) und (2)] hinausgehenden Ersatz können bis zur weiteren gesetzlichen Regelung nicht geltend gemacht werden.

§ 6. Die durch dieses Bundesgesetz veranlaßten Rechtsvorgänge, Amtshandlungen, amtlichen Ausfertigungen, Eingaben, Protokolle, Urkunden und Zeugnisse unterliegen keiner öffentlichen Abgabe.

§ 7. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.